



Gemeinde:
Maur

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Februar 1998

260. Quartierplan Gerstacher, Maur (Teilrevision)

Am 14. Januar 1998 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. November 1997 betreffend Teilrevision des Quartierplanes Gerstacher.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. November 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. Dezember 1997 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Revisionsverfahren des seinerzeit mit RRB Nr. 2636/1976 genehmigten Quartierplans Gerstacher beschränkt sich auf die Schaffung einer genügenden Erschliessung bzw. Zufahrt für das Grundstück Kat.-Nr. 5238. Um den für einen Zufahrtsweg in den Zugangsnormalien festgelegten Mindestbreiten zu entsprechen, musste der bestehende Zufahrtsweg von 3,0 m auf 3,6 m verbreitert werden. Von den beiden an den Zufahrtsweg anstossenden Grundstücken Kat.-Nrn. 5184 und 6550 wird je ein 0,3 m breiter Landstreifen abgetreten.

Gemäss Technischem Bericht werden sämtliche Kosten vom Verursacher, dem Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 5238, übernommen. Die Genehmigungsakten umfassen den notwendigen Situationsplan, den Technischen Bericht samt Kostenverlegung bzw. -schätzung und den Vermessungsplan.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 10. November 1997 festgesetzte Teilrevision des Quartierplanes Gerstacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi